

Hallisches patriotisches W o c h e n b l a t t

zur

Beförderung gemeinnütziger Kenntnisse
und wohlthätiger Zwecke.

Drittes Quartal. 28. Stück.

Sonnabend, den 15. Juli 1843.

Inhalt.

Regulativ über das Droschkenfuhrwesen in der Stadt
Halle. — 44 Bekanntmachungen.

Chronik der Stadt Halle.

R e g u l a t i v

ü b e r

das Droschkenfuhrwesen in der Stadt Halle.

Der größere Verkehr in hiesiger Stadt macht die Aufstellung leichter ein- und zweispänniger Fuhrwerke zur Beförderung von Personen wünschenswerth; es ist daher dem Herrn Amtmann Heine hieselbst Magistratswegen die ortspolizeiliche Erlaubniß erteilt, ein Droschkenfuhrwerk für die Gesamtstadt Halle einzurichten, demselben aber dabei zur Pflicht gemacht: sich in allen das Droschkenfuhrwesen angehenden Beziehungen ohne Ausnahme lediglich den polizeilichen Anordnungen des Magistrats zu fügen, worüber ihm nachstehendes Regulativ zugefertigt worden ist.

XLIV. Jahrg.

(28)

§. 1.



§. 1. Der Eigenthümer des Droschkenfuhrwe-
sens, welches mit dem 15. Juli c. ins Leben tritt, hat
sich verbindlich gemacht, täglich eine bestimmte An-
zahl Droschken, welche vorläufig auf zwölf festgesetzt
ist, zu stellen und die Pflicht übernommen, die Fahr-
gäste innerhalb der Stadt und nach allen in dem bei-
liegenden Tarife verzeichneten Orten zu befördern.

§. 2. Die Droschken müssen aus leichten, in Ges-
dern hängenden ein- oder zweispännigen Wagen beste-
hen, und mindestens halb, die viersitzigen aber
ganz verdeckt sein. Die Pferde, das Geschirr und
die Droschken müssen stets in gutem brauchbaren Stan-
de erhalten werden. Letztere sind mit einer fortlaufen-
den Nummer zu bezeichnen, welche auf eine in die
Augen fallende Art an der Seite und am Hintertheile
des Wagens anzubringen ist.

§. 3. Die Halteplätze und die Anzahl der
Droschken auf den einzelnen Halteplätzen können nur
vom Magistrate bestimmt werden und sind in dem
Tarife näher bezeichnet.

§. 4. Auf jedem dieser Halteplätze müssen im
Sommer halbjahre spätestens Morgens 6 Uhr und
im Winter halbjahre spätestens um 7 Uhr die in
dem Tarif angegebene Anzahl Droschken aufgestellt
sein. Eine größere Anzahl Wagen darf ohne aus-
drückliche Zustimmung des Magistrats auf den einzelnen
Halteplätzen niemals aufgestellt werden.

§. 5. Die Droschken müssen im Sommer bis
10 Uhr und im Winter bis 9 Uhr Abends in der Fahrt
bleiben. Findet sich nach dieser Zeit noch eine Droschke
auf der Straße, so muß sie im Sommer bis 11 Uhr,
im Winter bis 10 Uhr jeden Fahrgast ohne Weige-
rung aufnehmen.

§. 6. Der Tarif der Fahrpreise wird Magistrats
wegen beglaubigt. Der Fuhrherr ist streng an die
darin enthaltenen Sätze gebunden. Etwanige Abän-
derungen des Tarifs müssen zuvörderst dem Magistrate
Behufs der Genehmigung angezeigt werden.

§. 7.

§. 7. Als Kutscher des Droschkenfuhrwerks dürfen nur solche Personen angenommen werden, die sich dem Magistrate oder dem von ihm damit beauftragten Beamten zuvor über ihr sittliches Verhalten ausgewiesen haben und die einen nüchternen Lebenswandel führen.

§. 8. Unerwachsene, gebrechliche, des Fahrens und der Dertlichkeit unkundige, in den letzten zwei Jahren wegen gemeiner Verbrechen gestrafte Personen werden als Kutscher nicht zugelassen.

§. 9. Der Fuhrherr muß eine Liste führen, woraus ersichtlich ist, welcher Kutscher an jedem Tage irgend eine Droschke gefahren hat.

§. 10. Die Kutscher müssen sich gegen das Publikum eines bescheidenen und zuvorkommenden Betragens befleißigen, und selbst bei entstehenden Mißverhältnissen sich mit Ruhe und Anstand über die Grenzen ihrer Verpflichtung ausweisen.

§. 11. Die Kutscher müssen jederzeit in anständiger Livree mit guten Beinkleidern und Stiefeln versehen erscheinen.

§. 12. Jeder Kutscher muß den ihn legitimirenden Fahrschein und ein Exemplar des Fahrтарifs nebst dem Verzeichnisse der Halteplätze stets bei sich führen.

§. 13. Die Kutscher müssen ferner mit Marken versehen sein, welche die Nummer der Droschke und das Datum des Tages enthalten, an welchen sie den Fahrgästen statt Quittung über das empfangene Fahrgeld ausgehändigt werden sollen.

§. 14. Dieselben müssen ihre Gespanne täglich vor der Ausfahrt gehörig reinigen und mit denselben jeden Morgen zu der im §. 4. bestimmten Zeit nach den einzelnen, ihnen von ihrem Fuhrherrn jedesmal speciell angewiesenen Halteplätzen abfahren, auch hier mindestens eine Viertelstunde lang Fuhrgele-

**

gelegenheit abwarten. Nach vergeblichem Verlaufe dieser Zeit ist dem Kutscher gestattet, den nächsten nicht vollständig besetzten Halteplatz aufzusuchen, wo er sich wie auf dem vorigen zu verhalten hat.

§. 15. Nach einer vollendeten Fahrt ist der Kutscher verpflichtet, ohne Unterschied der Stadtgegend den ihm zunächst belegenen, nicht hinlänglich besetzten Halteplatz mit seiner Droschke zu befahren, und dort ebenfalls mindestens eine Viertelstunde sich aufzuhalten. Niemals darf der Kutscher bei einem nicht vollständig besetzten Halteplatze leer vorbeifahren.

§. 16. Jeder Kutscher muß fortgesetzt bei seinem Wagen bleiben und in der Regel auf dem Boocke sitzen, auch die Pferde in steter Aufsicht behalten. Das Zusammentreten der Kutscher auf den Halteplätzen, unsittliche oder die öffentliche Ruhe störende Unterredungen zc. sind überall bei nachdrücklicher Strafe verboten.

§. 17. Die Kutscher dürfen weder auf den Halteplätzen noch während der Fahrt Taback oder Cigarren rauchen.

§. 18. Auf allen Halteplätzen müssen die Wagen hinter einander auffahren. In die Stelle eines abgefahrenen Wagens rückt der folgende nach.

§. 19. Es steht ganz in dem Belieben des Fahrgastes, welche von den aufgestellten Droschken er wählen will; wenn aber überhaupt nur eine Droschke verlangt wird, ohne eine bestimmte zu bezeichnen, so fährt die vorderste Droschke ab.

§. 20. Die Kutscher dürfen daher Personen, welche sich den Wagen nähern, weder anreden, noch sonst behelligen, um sie zur Wahl des Wagens zu bestimmen, auch sich während der Fahrt mit den Fahrgästen oder andern Personen in keine Unterredung einlassen, wodurch ihre Aufmerksamkeit vom Fahrwerke abgelenkt wird und Unglücksfälle herbeigeführt werden können.

§. 21. Jeder Kutscher muß sich mit der tarifmäßigen Bezahlung begnügen und darf darüber nicht

nicht dinge, auch keine Trinkgelder fordern. Derselbe muß dem Fahrgaste auf Verlangen ein Exemplar des Tarifs unweigerlich vorzeigen.

§. 22. Nach geschehener Erklärung eines Fahrgastes: „wohin resp. wie lange er fahren wolle“ muß jeder Kutscher dem Fahrgaste die Fuhrmarke (§. 13.) gegen die tarifmäßige Bezahlung überliefern und sodann nach dem Einsteigen des Fahrgastes auf Verlangen nach dem Bestimmungsort sofort abfahren, selbst wenn sich nur Eine Person melden sollte, und darf sich mit der Ausrède:

daß er erst volle Fuhr abwarten müsse; daß er zur Umspannung in die Anstalt zurückfahren müsse und dergleichen niemals entschuldigen.

§. 23. Bestellungen auf eine Droschke dürfen nur dann angenommen werden, wenn der Wagen von dem Boten, der ihn bestellt, sofort besetzt wird, weil das Publikum sonst auf den, in der Fahrt befindlichen unbefetzten Wagen überall einen Anspruch hat.

§. 24. Der Kutscher ist dagegen eine Fuhr mit Bescheidenheit abzulehnen berechtigt, wenn sich ein Fahrgast melden sollte, der durch seine Kleidung oder sonst den Wagen verunreinigen würde, oder der deutliche Zeichen einer ansteckenden Krankheit oder starken Trunkenheit an sich trägt; wenn ferner das Pferd erkrankt oder das Gespann erheblich beschädigt sein sollte, in welchen letztern beiden Fällen jedoch der Kutscher sofort nach der Droschkenanstalt abfahren muß.

§. 25. Den Fahrgästen ist nicht erlaubt, Gelder in ansehnlichen Summen und Gepäck von so großer Schwere, daß eins oder das andere oder auch beides eine Person nicht füglich tragen kann, in der Droschke mit aufzunehmen.

§. 26. Steuerbare Gegenstände, als: Mehl, Brod Fleisch und dergleichen darf der Kutscher vor den Thoren nicht aufnehmen, auch ist derselbe gehalten

gehalten, seine Droschke bei der Einfahrt in die Thore auf Verlangen der Königl. Steuer-Officianten visitiren zu lassen.

§. 27. Jede besetzte Droschke muß, wo es der Weg gestattet, unter Beachtung der allgemeinen polizeilichen Vorschriften, stets im Trab fahren. Leere Droschken dürfen nur im Schritt gefahren werden, und weder vor einem Laden noch Keller und dergleichen anhalten.

§. 28. Die Kutscher haben bei ihren Touren in der Regel den nächsten Weg zu wählen und versteht es sich von selbst, daß das erste Aussteigen oder Anhalten des Fahrgastes die Tour beendet, sofern die Fahrt nicht ausdrücklich nach der Zeit der Benutzung einer Droschke im Voraus bedungen ist. In diesem Falle hat der Kutscher seine Uhr dem Fahrgaste bei der Abfahrt vorzuzeigen.

§. 29. Kein Kutscher darf Jemanden neben sich auf den Bock nehmen, sofern er nicht zu der im Wagen sitzenden Herrschaft oder deren Bedienung gehört, und von jener für ihn bezahlt wird.

§. 30. Nach dem Aussteigen der Fahrgäste muß jeder Kutscher sofort nachsehen, ob Sachen derselben im Wagen liegen geblieben sind, und solche sogleich den Fahrgästen, oder wenn sich diese bereits entfernt haben, dem Fuhrherrn übergeben. Dieser ist verpflichtet, die Sachen spätestens am folgenden Tage im Polizei-Bureau abzuliefern.

§. 31. Die Controlle über das Droschkenfuhrwesen überhaupt und die Droschken-Kutscher insbesondere ist sämmtlichen executiven Polizei-Beamten übertragen.

Beschwerden Seitens des Publikums gegen die Droschkenkutscher u. wegen Uebertretungen dieses Regulativs sind im Polizei-Bureau anzubringen und sollen in den gewöhnlichen Expeditionsstunden sofort abgeholfen werden.

Zu

Zu den etwa nothwendig werdenden polizeilichen Ermittlungen des betreffenden Kutschers und Behufs der Controlle desselben durch seinen Brodherrn wird die pünktliche Abnahme der Fuhrmarken Seitens des Fahrgastes beim Einsteigen (sfr. §. 22.) dringend gewünscht.

§. 32. Die Uebertretungen aller dieser Vorschriften werden an dem Fuhrherrn und resp. an den Kutschern Magistratswegen, insofern nicht anderweitige specielle Strafbestimmungen für einzelne Contraventionen bestehen, mit einer Strafe von 15 Sgr. bis 5 Thlr. geahndet werden. Im Unvermögensfalle tritt verhältnismäßige Gefängnißstrafe an deren Stelle. Außerdem bleiben Kutscher und Fuhrherrn jeder dritten Person für den Schaden verhaftet, welchem sie durch ihre Schuld verursachen, soweit dieß die allgemeinen Landesgesetze bestimmen.

§. 33. Ein Kutscher, der zweimal polizeilich bestraft worden ist, und sich von Neuem einer Contravention gegen dieses Regulativ schuldig macht, wird als Wagenführer nicht mehr zugelassen, sondern muß sofort entfernt werden.

§. 34. Abänderungen und Ergänzungen dieses Regulativs, je nachdem sich ein Bedürfnis hierzu herausstellt, bleiben vorbehalten.

Halle, den 27. Juni 1843.

Der Magistrat.

Vorstehendes Regulativ, welches von Königlich Hochlöblicher Regierung zu Merseburg genehmiget ist, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 13. Juli 1843.

Der Magistrat.

Paris

T a r i f

der Fahrpreise des Droschken-Fuhrwerks
in der Stadt Halle.

	Einspännig.				Zweispännig.							
	Eine Person.		Zwei Personen.		Eine Person.		Zwei Personen.					
	1/2	3/4	1/2	3/4	1/2	3/4	1/2	3/4				
1. Innerhalb der Stadt incl. Schmidts Garten, Prinz Carl, Bahnhof, Maille, Funks Garten, Weintraube und Militair-Badeplatz	2	6	5	-	7	6	5	-	10	-	15	-
2. Nach Siebichenstein, Freienfelde, Diemitz, Böllberg und innerhalb der Grenzen der Halleschen Feldmark	5	-	7	6	12	6	10	-	15	-	20	-
3. Nach Seeben, Bergschenke und Nietleben	10	-	12	6	15	-	12	6	17	6	20	-
4. Nach Passendorf und den Weinbergen	7	6	10	-	15	-	10	-	15	-	20	-
5. Nach Keideburg und Büschdorf	7	6	10	-	15	-	10	-	15	-	20	-
6. Nimmt ein Fahrgast einen Wagen												
a. auf eine Stunde, jedoch nicht über das Weichbild der Stadt hinaus	10	-	10	-	10	-	15	-	15	-	15	-
b. auf einen halben Tag bis 1 Uhr Nachmittags	30	-	30	-	30	-	37	6	37	6	37	6
c. auf einen ganzen Tag bis 8 Uhr Abends	52	6	52	6	52	6	75	-	75	-	75	-

Bemerkungen. 1. Jeder Fahrgast erhält vom Kutscher beim Einsteigen gegen die tarifmäßige Bezahlung eine Fuhrmarke anstatt Quittung, welche die Nummer der Droschke und das Datum enthalten müssen, und bei etwanigen Beschwerden über die Kutscher mit einzureichen sind.

2. Das erste Aussteigen oder Anhalten des Fahrgastes beendet die Tour, sofern nicht die Fahrt nach der Zeit der Benutzung einer Droschke in Voraus bezungen ist. §. 28. des Regulativs.
3. Für jede Stunde, die ein Wagen auf Verlangen wartet, wird 5 Egr. gerechnet und bei Fahrten außer der Stadt für die Rückfuhr der volle Tarifpreis bezahlt.
4. Kinder unter 10 Jahren, wenn sie mit Erwachsenen fahren und auf den Schooß genommen werden, zahlen kein besonderes Personengeld, jedoch können in einer Droschke nur 2 Kinder unentgeltlich mitgenommen werden.
5. Mehr als 4 erwachsene Personen darf der Kutscher innerhalb der Droschke nicht aufnehmen. Wegen Benutzung des Bocks durch die Bedienung gilt die Bestimmung des §. 29. des Regulativs.

Halle, den 27. Juni 1843.

Der Amtmann (gez.) G. Heine.

Halteplätze.

Zu Halteplätzen sind Magistratswegen folgende bestimmt.	Anzahl der Droschken.	
	ispannig.	zspannig.
1. Der Marktplatz und zwar insofern die Wochenmärkte hierin keine Abänderung machen		
a. der Platz vor dem Rathhause mit	2	—
b. der Platz am Stegmannschen Hause Nr. 822 mit	2	—
2. Der Platz am Königlichen Ober-Post-Amte mit	2	—
3. Der Platz an der Königl. Reitbahn mit	1	—
4. Der Domplatz mit	1	—
5. Der Platz am Gasthose zum goldnen Herze vor dem Klausthore mit	1	—
6. Der Francensplatz mit	1	—
7. Im Gasthose zur Stadt Zürich mit	—	1
8. Im Gasthose zum Kronprinzen mit	—	1
Summa	10	2

Be:

Bemerkungen. Bei Ankunft der Bahnzüge werden 4 einspännige Droschken am Bahnhofe aufgestellt, und zur Theaterzeit von 9 Uhr Abends ab eine gleiche Anzahl am Schauspielhause.

Vorstehender Tarif wird hierdurch beglaubigt.
Halle, den 27. Juni 1843.

Der Magistrat.

herausgegeben im Namen der Armendirection
vom Diaconus Dryander.

Bekanntmachungen.

Leihhaus = Auction.

Am 25. September c. und den folgenden Tagen, jedesmal Nachmittags von 2 Uhr ab, sollen im Locale des Leihhauses der verehelichten Juncker gebornen Mangold hier, kleiner Sandberg Nr. 258, die seit dem 1. November 1841 bis Ende Juli 1842 dort verpfändeten und verfallenen Pfänder, bestehend in goldenen und silbernen Geräthschaften, Uhren, Ringen, Kupfer, Zinn, Messing, Wäsche, Betten, Leinenzeug, männlichen und weiblichen Kleidungsstücken und andern Effecten, auf den Antrag der Frau Juncker an den Meistbietenden durch den Auctionscommissarius, Herrn Calculator Gräwen, gerichtlich verkauft werden.

Die Eigenthümer dieser verfallenen Pfänder werden daher hiermit aufgefordert, entweder dieselben zeitig vor dem Auctionstermine einzulösen, oder wenn sie gegründete Einwendungen gegen die contrahirten Schulden haben, solche dem unterzeichneten Gerichte zur weitem Verfügung anzuzeigen, widrigenfalls mit dem Verkaufe der Pfandstücke verfahren, der Pfandgläubiger wegen seiner in das Pfandbuch eingetragenen Forderungen aus dem Kaufgelde befrie-

befriediget, der Ueberschuß aber an die hiesige Armentasse abgeliefert und kein Pfand eigenthümer mit späteren Einwendungen gegen die contrahirte Pfandschuld weiter gehört werden wird.

Halle a. S., am 5. Juli 1843.

Königl. Land- und Stadtgericht.
v. Koenen.

Verkauf von Soolengütern.

Zum meistbietenden Verkaufe der auf dem Namen der Generallieutenant von Leyser'schen Erben stehenden

2 Pfannen Deutsch und

3½ Pfannen Gutjahr

habe ich im Auftrage jener Erben einen Auktionsstermin am 20. d. M. Nachmittags 3 Uhr

in meiner Geschäftsstube angesetzt.

Halle, den 6. Juli 1843.

Der Justizcommissar Kiemer.

Im Auftrage der Erben des allhier verstorbenen Oekonomen Friedrich August Sachse habe ich zum öffentlichen meistbietenden Verkaufe

I. des halben Salzkothes zum Eichhorn,

II. des halben Salzkothes zum Eisvogel,
und

III. folgender Soolengüter, als:

A. Sechs Pfannen Deutsch,

B. Drei Pfannen Gutjahr

und

C. Ein halbes Mäsel Meteritz,

Termin auf

den 9. August d. J. Vormittags 11 Uhr

in meiner Expedition (Brüderstraße Nr. 206) anberaumt. Verkaufsbedingungen und Hypothekenscheine können vorher bei mir eingesehen werden.

Halle, den 5. Juli 1843.

Der Justizcommissarius Fritsch.

Auction auf der Maille

den 17. Juli dieses Jahres Nachmittags 2 Uhr.

Der Nachlaß des Gärtners Friedrich Schmidt zu Hohenthurm, bestehend in Wäsche und Kleidungsstücken, einer silbernen Repetiruhr, auch Betten u. s. w. Vermöge Auftrags des Patrimonial-Landgerichts.
Hoffmann, Gerichtsactuar.

Eine Kinderfrau in mittlern Jahren, die ihr Amt gründlich versteht und willig und freundlich ist, kann sich sogleich melden Schulberg in Herrn Roberts Hause.

Ein Bursche von 14 bis 15 Jahren findet sein Unterkommen in der Sommergasse Nr. 1741.

In der Damenbadeanstalt, Weingärten Nr. 1856, sind täglich gute reife Kirschen zu haben.

Eine neue Badewanne von mittlerer Größe ist zu verkaufen großer Schlamm Nr. 959^a.

Reine Roggenkleie à Scheffel 20 Egr. ist zu verkaufen beim Bäcker Müller in der Barsüßerstraße.

Frisch gebrannter Kalk fortwährend bei
Stengel.

Ostheimer Kirschen zum Einmachen, ausgezeichnet schön, sind zu haben beim Gastwirth Erfurt.

Schöne Ostheimer Kirschen zum Einmachen sind zu haben vor dem Steinthor im Funk'schen Garten.

Montag den 17. Juli, so wie alle Montage und Donnerstage Braumbier bei
leBeau. Neumarkt Nr. 1331.

Dienstags und Freitags Braumbier im blauen Engel.

Localveränderung.

Einem geehrten Publikum die ergebene Anzeige, daß ich meine Mehl- und Brothandlung aus der Märkerstraße in die goldene Rose auf der Mannischen Straße verlegt habe.

Mehlhändler Kohlbach.

Daß ich mich als Glaser etablirt habe, zeige ich einem geehrten Publikum ergebenst an. Auch sind bei mir von jetzt an fortwährend Braunkohlensteine von bester Güte zu haben.

Erfurth, Glaser.

Bruno'swarte Nr. 530.

Notification.

Neben eventuellen Begutachtungen und Schätzungen landwirthschaftlicher Gegenstände übernehme ich auch Agenturen, womit Kassenverwaltung verbunden, die Administration städtischer Grundstücke und die Rechnungsführung über Vermögen der unter gerichtlicher Obhut stehenden Pflegebefohlenen ic.

Halle, Sandberg Nr. 257.

Frdr. Gottf. Grohmann,
Kreisrath und Notar.

Getreidesäcke, welche 2½ bis 3 Scheffel halten, sind zu vermietben das Duzend pro Tag für 5 Sgr. in der Leinwandhandlung von

Gustav Stade & Comp. am Markte.

600 Thlr. sind zu Michaelis auf ländliche Grundstücke zu 4 Proc. auszuleihen. Das Nähere Hospitalplatz Nr. 1994^b parterre links täglich zwischen 12 u. 2 Uhr.

Gutes fettes frisches Rindfleisch, Hammelfleisch, Kalbfleisch und Schweinefleisch ist billig zu haben kleine Brauhausgasse Nr. 333. Friedrich Zwarg.

Sonntag den 16. Juli ladet zum Tanzvergnügen und Heidelbeer Kuchen ergebenst ein

Thufius in Dblau.

Morgen, Sonntag den 16. Juli, ladet zum Gesellschaftstag und Tanzvergnügen ergebenst ein

Siegfeld in Trotha.

Ich bin Willens, mein Haus in der großen Steinstraße Nr. 172 aus freier Hand zu verkaufen, dasselbe hat 3 Stuben, Kammer und einen Laden.

Desgleichen eins auf dem Strohhof Nr. 2079, es enthält 5 heizbare Stuben, Kammern und Küchen, mehrere Stallungen, Einfahrt, Wagenremise und schönes Brunnenwasser. Kaufliebhaber können die genannten Häuser täglich in Augenschein nehmen und mit dem Eigenthümer in Nr. 2079 darüber sprechen.

Ein Laden nebst Stube ist in der großen Steinstraße Nr. 172 zu vermieten.

In der großen Steinstraße Nr. 159 ist ein kleines Logis an einen stillen Mieter zum 1. Oct. zu vermieten.

Eine freundliche Wohnung von Stube, Kammer, Küche nebst übrigen Zubehör ist an einzelne Leute zu vermieten und 1. October zu beziehen in den Kleinschmieden Nr. 948 beim Goldarbeiter Elsäffer.

In dem nahe an der Promenade belegenen Grundstück, das Rosenthal genannt, ist das neu ausgebautete, von der Wirthschaft ganz getrennte Wohnhaus, welches 3 Stuben, 3 Kammern, Küche, Speisekammer, Keller, einen Verkaufsladen nebst Ladenstube zc. enthält, zum 1. October anderweit zu vermieten. Brodkorb.

Eine Stube, Kammer und Küche nebst Zubehör ist zu vermieten und Michaelis zu beziehen Neumarkt Nr. 1261.

Steinweg Nr. 1699 ist eine Wohnung, bestehend aus 2 Stuben, 3 Kammern, Kochstube und übrigen Zubehör, an eine ruhige, wo möglich kinderlose Familie zu Michaelis dieses Jahres zu vermieten. Auch ist der Zutritt im Garten mit gestattet.

Nr. 1761 auf dem Stege sind zwei Stuben, Kammern, Küche und sonstiges Zubehör zu vermieten

Ein ordentlicher Bursche, nicht unter 18 Jahr alt, der gute Zeugnisse aufweisen kann, wird gesucht. Das Nähere in der Expedition dieses Blattes.

Da ich nunmehr entschlossen bin, mein ausgebrutes Haus in der Ritterstraße Nr. 683, welches 7 Stuben, Kammern und Küchen, 2 gewölbte Keller, Hofraum und Seitengebäude nebst einen kleinen Gärtchen enthält, aus freier Hand zu verkaufen, so belieben sich reelle Käufer bei mir eine Treppe hoch einzufinden. Auch kann eine bedeutende Summe darauf stehen bleiben.

Chr. Andr. Hohndorff.

Gesucht werden

300 Thlr., 100 Thlr. und wieder 100 Thlr. gleich zahlbar auf Acker zur ersten Hypothek eine Stunde von Halle gegen 10 und 20fache Sicherheit. Documente sind nachzusehen bei
Ernsthal.

350 Thlr. werden auf ein hiesiges Grundstück erste Hypothek zum 1. October zu leihen gesucht. Nähere Auskunft darüber wird ertheilt Stadtfleischergasse Nr. 151. Unterhändler werden verboten.

Ein noch wenig gebrauchtes Pianoforte steht billig zu verkaufen oder zu vermietthen kleine Brauhausgasse Nr. 374. Auch sind daselbst 2 Stuben zu vermietthen.

Ein marmorähnlicher runder Tisch mittlerer Größe, welchen ein Dienstmädchen in der Gewerbeausstellung gewonnen, steht zum billigen und baldigen Verkauf auf dem Meubles-Magazin zum Rathskeller hier.

Keiner Weizen- und Kornbranntwein wird verkauft das Quart für 3 Sgr. 9 Pf. Leipziger Straße Nr. 305.

Gutes Weizen- und Roggenmehl, so wie gutes Hausbackenbrot und einige Wispel Kleie sind zu verkaufen, auch ist noch ein großer schöner trockner Keller zu vermietthen bei dem Bäckermeister Bieder mann auf dem Graswege Nr. 853.

Ein Netz mittlerer Größe, neu, nebst Zubehör zum Schwalbentfangen, sucht zu kaufen
Weissenborn, Glaser.

Tanzunterricht.

Einem hochgeehrten Publikum erlaube ich mir die ergebenste Annonce zu widmen, daß ich mich als Lehrer der Tanzkunst hier selbst häuslich niedergelassen habe. Der Unterricht soll mit Anfang des Herbstes beginnen und wird das Nähere alsdann in diesem Blatte erfolgen. Dagegen bin ich sehr gern erbötig, Unterricht en Famille gegen ein billiges Honorar zu ertheilen und bitte, indem ich genügende Atteste über meine Kunstfertigkeit aufzuweisen verspreche, geneigte Aufträge sobald als möglich an mich gelangen zu lassen.

Halle, am 13. Juli 1843.

L. S. Striegnitz, Lehrer der Tanzkunst.

Mein Logis ist Schimmelgasse Nr. 1542 in Hupe's Garten.

Einem in- und auswärtigen hochgeehrten Publikum beehre ich mich ergebenst anzuzeigen, daß ich am Markte unter der Rathswaage ein zweites Materialwaaren-Geschäft eingerichtet habe und Sonntag den 16. Juli eröffne. — Mit dieser Anzeige verbinde ich die ergebene Bitte, dem neuen Etablissement gütiges Vertrauen schenken zu wollen, was ich, unter Zusicherung freundlichster und reellster Bedienung, zu rechtfertigen mich bemühen werde. Halle, den 15. Juli 1843.

Moriz Förster.

Sonnabend und Sonntag Kirschkuchen. — Sonntag Hahnschlag mit Concertmusik bei

Kühne auf der Maille.

Sonntag den 16. Juli ist vollstimmige Tanzmusik bei Herrn Hennig in Siebichenstein. Kurz.

Theater in Halle.

Sonntag den 16. Juli metamorphosische Vorstellung im Gasthof zum goldnen Pflug: Hunerich der Wilde oder Kaspar als Scharfrichter, Lustspiel in 3 Acten. Hier auf Hans der lustige Kesselflicker, Singspiel in 1 Act. Erster Platz 4 Sgr. Zweiter Platz 2 Sgr. Gallerie 1 Sgr. Anfang halb 8 Uhr. M. Zuth.